

Wahlordnung für Pfarrgemeinderäte im Bistum Eichstätt

Auf der Grundlage der Satzung für Pfarrgemeinderäte im Bistum Eichstätt wird folgende Wahlordnung für Pfarrgemeinderäte festgelegt. Sie gilt sinngemäß für Gesamtpfarrgemeinderäte.

§ 1 Zahl der Mitglieder

- (1) Gemäß § 4 (2) der Satzung werden in Pfarrgemeinden
- | | |
|--|----|
| bis zu 1000 Gemeindemitgliedern | 05 |
| von 1001 bis zu 3000 Gemeindemitgliedern | 08 |
| von 3001 bis zu 6000 Gemeindemitgliedern | 10 |
| in größeren Gemeinden | 12 |
- Mitglieder des Pfarrgemeinderats gewählt.
Sie müssen mindestens ein Mitglied mehr als die Hälfte der Mitglieder ausmachen.
- (2) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder kann durch Beschluss des Pfarrgemeinderates erweitert werden.

§ 2 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Pfarrgemeinde, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Auf Antrag kann der Wahlausschuss das Wahlrecht auch Katholikinnen und Katholiken gewähren, die ihren Wohnsitz nicht in der Pfarrgemeinde haben, aber regelmäßig aktiv an ihrem Leben teilnehmen, sofern sie die übrigen Voraussetzungen erfüllen. Das Wahlrecht kann nur einmal ausgeübt werden. Der Wahlausschuss informiert die Pfarrgemeinde, in denen diese Wahlberechtigten ihren Wohnsitz haben, schriftlich über deren Aufnahme in die Wählerliste, damit diese aus der dortigen Wählerliste gestrichen werden.

§ 3 Wählbarkeit

- (1) Wählbar ist jede Katholikin und jeder Katholik, der nicht durch kirchenbehördliche Entscheidung in der Ausübung seiner allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte behindert ist, am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet hat, zur Wahl vorgeschlagen wurde und seiner Kandidatur schriftlich zugestimmt hat.
- (2) Gewählt werden können auch außerhalb der Pfarrei wohnhafte Katholikinnen und Katholiken, sofern sie am Leben der Pfarrei aktiv teilnehmen.

§ 4 Wahlausschuss

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl beruft der bestehende Pfarrgemeinderat mindestens zwölf Wochen vor dem festgesetzten Wahltermin einen Wahlausschuss.
- (2) Wenn kein Pfarrgemeinderat besteht, beruft der Pfarrer mindestens drei wahlberechtigte Gemeindemitglieder in den Wahlausschuss.
- (3) Dem Wahlausschuss gehören an:
 - a) der Pfarrer oder eine von ihm benannte Vertretung,
 - b) mindestens drei vom Pfarrgemeinderat zu wählende Mitglieder.
- (4) Wird erstmals ein Gesamtpfarrgemeinderat gewählt, wählt jeder der bestehenden Pfarrgemeinderäte mindestens zwölf Wochen vor dem festgesetzten Wahltermin eine Delegierte/einen Delegierten in den Wahlausschuss.
- (5) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, die/der für die Einladungen, Sitzungsleitung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen verantwortlich ist.

§ 5 Wahlvorschläge und Kandidatenliste

- (1) Der Wahlausschuss fordert mindestens zehn Wochen vor dem Wahltermin die Pfarrgemeindemitglieder und gesondert die kirchlichen Verbände, Gruppen und Organisationen auf, bis spätestens vier Wochen vor der Wahl Kandidatinnen/Kandidaten vorzuschlagen.
- (2) Eine schriftliche Einverständniserklärung zur Kandidatur muss vorliegen.
- (3) Der Wahlausschuss prüft die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten. Die Ablehnung einer Kandidatur ist schriftlich vor Veröffentlichung der Kandidatenliste unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- (4) In der aus den Wahlvorschlägen zu erstellenden Kandidatenliste sind die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Beruf, Alter und Wohnung aufzuführen.
- (5) Die Kandidatenliste soll mindestens ein Drittel mehr Kandidatinnen und Kandidaten enthalten als zu wählen sind, wobei gegebenenfalls nach oben aufzurunden ist.
- (6) Wurden weniger Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen, versucht der Wahlausschuss, eine entsprechende Zahl weiterer Kandidatinnen und Kandidaten zu finden, holt deren Zustimmung ein und stellt damit die endgültige Kandidatenliste auf.
- (7) Besteht die Pfarrgemeinde aus mehreren Filialen oder Ortsteilen, so kann eine Aufteilung der Zahl der zu wählenden Mitglieder auf die einzelnen Filialen oder Ortsteile entsprechend der Zahl der Gemeindemitglieder erfolgen. Die

Kandidatenliste ist entsprechend aufzugliedern und die Zahl der für jede Filiale oder jeden Ortsteil zu Wählenden anzugeben.

- (8) Bei der Bildung eines Gesamtpfarrgemeinderats kann eine Aufteilung der Zahl der zu wählenden Mitglieder auf die einzelnen Pfarrgemeinden entsprechend der Zahl der Gemeindemitglieder erfolgen. Die Kandidatenliste ist entsprechend aufzugliedern und die Zahl der für jede Pfarrgemeinde zu Wählenden anzugeben.
- (9) Der Wahlausschuss gibt die endgültige Kandidatenliste spätestens drei Wochen vor dem Wahltermin der Pfarrgemeinde bekannt. Sie ist außerdem in den Gottesdiensten eines Sonntags und in sonstiger geeigneter Weise bekannt zu geben.

§ 6 Persönlichkeitswahl

- (1) Sind die Bemühungen des Wahlausschusses nach § 5 (6) dieser Wahlordnung erfolglos, wird die Wahl als Persönlichkeitswahl durchgeführt. Der Wahlausschuss unterrichtet umgehend die Pfarrgemeinde auf geeignete Weise über diese Entscheidung.
- (2) Die Persönlichkeitswahl wird in folgender Weise durchgeführt:
 - Der Stimmzettel enthält die Namen der Personen, die sich zur Kandidatur bereit erklärt haben
 - Namen von Kandidatinnen und Kandidaten, die der Wähler nicht wählen will, sind zu streichen. Nicht gestrichene Kandidatinnen und Kandidaten gelten als gewählt.
 - Auf dem Stimmzettel können so viele Namen wählbarer Personen eingetragen werden, wie Mitglieder zu wählen sind, wobei die nicht gestrichenen Kandidatinnen und Kandidaten angerechnet werden.
- (3) Der Stimmzettel enthält Hinweise:
 - auf die Anzahl der in den Pfarrgemeinderat zu wählenden Mitglieder,
 - auf die Wählbarkeit von Personen nach § 3 dieser Wahlordnung
 - auf die Notwendigkeit, zusätzlich angegebene Personen eindeutig identifizieren zu können.
- (4) Der Wahlausschuss fragt die Gewählten in der Reihenfolge der erreichten Stimmen an. Falls innerhalb von drei Tagen keine Äußerung erfolgt, gilt die Annahme als abgelehnt. Der Wahlausschuss erstellt über die Entscheidungen ein Protokoll, das von der/vom Wahlausschussvorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 7 Wahltermin

- (1) Der Wahltermin wird vom Bischöflichen Ordinariat auf einen bestimmten Sonntag für alle Pfarrgemeinden des Bistums festgesetzt. Ausnahmen bedürfen in jedem Fall der Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat.

- (2) Der Wahlausschuss setzt Ort und Dauer der Wahlhandlung fest. Er ist berechtigt, auch bereits am Samstagabend in Verbindung mit der Vorabendmesse eine Wahlmöglichkeit anzubieten.

§ 8 Durchführung der Wahl

- (1) Die Pfarrgemeinderatswahl wird grundsätzlich als „Allgemeine Briefwahl“ durchgeführt. Ausnahmen müssen mindestens zehn Wochen vor Wahltermin durch den Wahlausschuss bei der Geschäftsstelle des Diözesanrates beantragt werden. Allen Wahlberechtigten werden bis spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin folgende Wahlunterlagen zugesandt oder ausgehändigt:
- Briefwahlschein,
 - Stimmzettel,
 - Stimmzettelumschlag,
 - Wahlbriefumschlag.
- (2) Die Wählerin/der Wähler füllt persönlich den Stimmzettel aus, übermittelt den Wahlbrief durch die Post oder auf anderem Weg der/dem Vorsitzenden des Wahlausschusses über das zuständige Pfarramt oder lässt den Wahlbrief bis zum Ende der Abstimmungszeit im Wahlraum abgeben. Danach eingehende Wahlbriefe sind ungültig.
- (3) Die eingehenden Wahlbriefe werden gesammelt und bis zum Wahltag unter Verschluss gehalten.
- (4) Vor Beginn des festgelegten Abstimmungszeitraums werden die eingegangenen Wahlbriefe in den Wahlraum gebracht und von der/vom Vorsitzenden des Wahlausschusses geöffnet. Dabei darf der Stimmzettelumschlag nicht geöffnet werden, sondern muss nach Registrierung der/des betreffenden Briefwählerin/Briefwählers ungeöffnet in die Wahlurne eingeworfen werden.
- (5) Während der festgelegten Abstimmungszeiten ist auch ein Ausfüllen des Stimmzettels im Wahllokal möglich.
- (6) Die Wählerinnen und Wähler kreuzen auf dem Stimmzettel höchstens so viele Namen an, wie Mitglieder zu wählen sind. Jede Kandidatin und jeder Kandidat kann nur eine Stimme erhalten.
- (7) Der Wahlausschuss hat für den ungestörten Ablauf der Wahl zu sorgen, die Namen der Wählerinnen und Wähler, die ihre Stimme abgeben, zu registrieren, die Stimmzettel entgegenzunehmen und die Zählung der abgegebenen Stimmen vorzunehmen.
- (8) Über die Wahlhandlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 9 Stimmzettel

- (1) Auf dem Stimmzettel sind dieselben Personen wie auf der Kandidatenliste in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen.
- (2) Auf dem Stimmzettel sind der Name der Pfarrgemeinde, die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates anzugeben und das Wahlverfahren zu erläutern.

§ 10 Sinn und Bedeutung der Wahl

Sinn und Bedeutung der Pfarrgemeinderatswahl sind den Gemeindemitgliedern rechtzeitig vor der Wahl im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise (z. B. auf einer Pfarrversammlung) zu erläutern. Die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten sollen der Pfarrgemeinde vorgestellt werden (z. B. Gottesdienst, Pfarrversammlung, Pfarrbrief, Schaukasten, Zeitung).

§ 11 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Gewählt sind diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm mehr Namen angekreuzt bzw. eingetragen sind, als Kandidatinnen und Kandidaten zu wählen waren. Das gleiche gilt, wenn auf Stimmzetteln, die nach Pfarreien, Filialen oder Ortsteilen aufgegliedert sind, mehr als die für Pfarrei, die Filiale oder den Ortsteil vorgesehenen Kandidatinnen und Kandidaten angekreuzt sind.
- (3) Über Stimmzettel mit unklarer Kennzeichnung entscheidet der Wahlausschuss.
- (4) Das Ergebnis der Stimmenzählung ist in die Niederschrift des Wahlausschusses aufzunehmen.
- (5) Der Wahlausschuss hat das Wahlergebnis zu prüfen und endgültig festzustellen.

§ 12 Bekanntgabe des Wahlergebnisses und Wahlanfechtung

- (1) Das Wahlergebnis ist an dem auf den Wahltag folgenden Sonntag in den Gottesdiensten und in sonstiger geeigneter Weise (z. B. Anschlag, Pfarrbrief, Presse) bekannt zu geben.
- (2) Binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses kann die Gültigkeit der Wahl beim Wahlausschuss schriftlich unter Angabe der Gründe angefochten werden.
- (3) Der Wahlausschuss hat etwaige Einsprüche mit seiner Stellungnahme unverzüglich dem Bischöflichen Ordinariat zur Entscheidung vorzulegen.

§ 13 Hinzuwahl von Mitgliedern

Die gewählten und amtlichen Mitglieder des Pfarrgemeinderates sind vom Pfarrer innerhalb von vierzehn Tagen nach Ablauf der Einspruchsfrist einzuladen. Sie wählen die weiteren Mitglieder gem. § 4 (3) der Satzung hinzu.

§ 14 Bekanntgabe und Einführung

Die Namen aller Mitglieder des Pfarrgemeinderates sowie des Vorstandes sind unmittelbar nach der konstituierenden Sitzung der Pfarrgemeinde in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Der Diözesanrat (Geschäftsstelle) ist über den Verlauf der Wahl (Wahlbericht) zu unterrichten.

Die Meldung über die Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates muss binnen zwei Wochen nach der Konstituierung über das zuständige Pfarramt per Eingabe in das Adressverwaltungsprogramm erfolgen. Auch spätere Veränderungen sind auf diesem Weg weiter zu melden.

§ 15 Schlussbestimmung

- (1) Satzungsänderungen werden durch gegenseitige Konsultation des Bischofs und des Diözesanrates vorbereitet. Sie bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Diözesanrates sowie der Billigung durch den Bischof und sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.
- (2) Diese Satzung wurde vom Diözesanrat am 16.09.2011 beschlossen. Sie tritt zum 19.12.2011 in Kraft.
- (3) Die Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte vom 02. November 2001 wird zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

+ Gregor Maria Hanke OSB
Bischof von Eichstätt